

Werkvertrag/ Leiharbeit

Werkvertrag: Der Werkbesteller (Arbeitsort) vereinbart per Werkvertrag mit dem Werkunternehmer (Arbeitgeber) die Erbringung einer bestimmten Arbeitsleistung/ Werkleistung. Der ausführende Arbeitnehmer hat ein Arbeitsverhältnis mit dem Werkunternehmer! -> Keine Leiharbeit

ABER: Scheinwerkvertrag

Wenn eine der folgenden Fragen positiv beantwortet wird, deutet dies auf einen Scheinwerkvertrag und somit Arbeitnehmerüberlassung hin:

- Gibt der Einsatzbetrieb Anweisungen bzgl. der Ausführung der Arbeiten?
- Arbeiten die Stammarbeitnehmer und die Fremdfirmenbeschäftigten vermischt (z.B. in Gruppen) zusammen?
- Nimmt der Einsatzbetrieb Einfluss auf Zahl, Qualifikation oder Arbeitszeit der Fremdfirmenarbeitnehmer?
- Werden die Fremdfirmenbeschäftigten vom Leitungspersonal des Einsatzbetriebes eingesetzt, beaufsichtigt oder angewiesen?
- Hat das Fremdunternehmen kein eigenes Leitungspersonal im Einsatzbetrieb eingesetzt?
- Werden Stundenzettel vom Einsatzbetrieb abgezeichnet oder dessen Zeiterfassungsgeräte benutzt?
- Werden die Arbeiten des Fremdunternehmens nach Stunden abgerechnet?
- Werden Maschinen, Werkzeug oder Material vom Einsatzbetrieb gestellt?

Handelt es sich um einen Scheinwerkvertrag, kann der Arbeitnehmer die Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Werkbesteller/ Entleiher gem. §§ 9 und 10 AÜG gerichtlich feststellen lassen.